

Hauptsatzung der Stadt Ulm

vom 20. November 2019

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gemeindeverfassung
- § 2 Ortschaftsverfassung
- § 3 Recht der Eigenbetriebe
- § 4 Gemeinderat
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Beratende Ausschüsse
- § 7 Ältestenrat
- § 8 Ortschaftsräte, Ortsvorsteher/-innen
- § 9 Beiräte
- § 10 Beigeordnete

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

A. Gemeinderat

- § 11 Aufgaben
- § 12 Zuständigkeiten im Einzelnen

B. Beschließende Ausschüsse

- § 13 Allgemeine Zuständigkeit
- § 14 Geschäftskreis Hauptausschuss
- § 15 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Kultur
- § 16 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales
- § 17 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
- § 18 Geschäftskreis Betriebsausschuss Entsorgung
- § 19 Geschäftskreis Umlegungsausschuss
- § 20 Geschäftskreis Jugendhilfeausschuss

C. Oberbürgermeister/-in

- § 21 Allgemeine Zuständigkeit, übertragene Aufgaben
- § 22 Geschäfte der laufenden Verwaltung

D. Ortschaftsrat

- § 23 Allgemeine Zuständigkeit, übertragene Aufgaben

III. Wertgrenzen

§ 24 Bemessung

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 20. November 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Ulm sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§ 23 GemO).

§ 2 Ortschaftsverfassung

(1) In den Stadtteilen Eggingen, Einsingen, Ermingen, Jungingen, Lehr, Mähringen und Unterweiler sind Ortschaften gleichen Namens in den Gemarkungsgrenzen der früheren Gemeinden eingerichtet.

(2) Für die Stadtteile Donaustetten und Göggingen wird in den Grenzen ihrer Gemarkungen eine gemeinsame Ortschaft mit dem Namen Ortschaft für Göggingen und Donaustetten eingerichtet.

(3) Für die Bildung der Ortschaftsräte und die Stellung der Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherinnen gilt § 8.

§ 3 Recht der Eigenbetriebe

(1) Eigenbetriebe der Stadt Ulm werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung entsprechend dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Regelungen in den Betriebsatzungen gehen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Hauptsatzung vor.

§ 4 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzenden und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern - Stadträte und Stadträtinnen - (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO).

(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 GemO). Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrats dem Gemeinderat an, gilt dies auch für ein Mitglied des Ortschaftsrats, das neben dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin zugezogen werden kann, wenn den Stadtteil betreffende Angelegenheiten beraten werden; der Ortschaftsrats schlägt die zuzuziehenden Ortschaftsratsmitglieder dem Gemeinderat vor.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Folgende beschließende Ausschüsse (§ 39 Abs. 1 GemO) werden gebildet:

1. Ausschuss für zentrale Angelegenheiten (Hauptausschuss);
2. Fachbereichsausschuss Kultur;
3. Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales;
4. Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem/der Vorsitzenden und 12 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Weiter wird als beschließender Ausschuss ein Umlegungsausschuss gebildet (§ 3 DVO BauGB). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 4 Gemeinderatsmitgliedern.

(3) Der Jugendhilfeausschuss wird nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt gebildet.

(4) Nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wird ein Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm" gebildet.

(5) Der Gemeinderat kann, soweit § 39 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss einzelne Angelegenheiten, deren Erledigung nach § 12 ihm obliegt, auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(6) Vorsitzende/-r der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin; er/sie kann eine/-n Beigeordnete/-n oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit der Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).

(7) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/-innen bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.

(8) Für die beratende Mitwirkung der Ortsvorsteher/-innen sowie sachkundiger Einwohner und Einwohnerinnen und Sachverständiger gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats bestellen. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 1 GemO).

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann eine/-n Beigeordnete/-n oder ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit der Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter oder eine Beigeordnete hat als Vorsitzende/-r Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO).

(3) Für die beratende Mitwirkung der Ortsvorsteher/-innen sowie sachkundiger Einwohner und Einwohnerinnen und Sachverständiger gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 7 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet (§ 33 a Abs. 1 GemO). Vorsitzende/-r des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.

(2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erforderlich (§ 33 a Abs. 2 GemO).

§ 8 Ortschaftsräte, Ortsvorsteher/-innen

(1) In den Ortschaften (§ 2) werden Ortschaftsräte gebildet (§ 68 Abs. 2 GemO).

(2) Der Ortschaftsrat besteht in den Ortschaften für Jungingen, Göggingen und Donaustetten aus 14, in den Ortschaften Einsingen und Lehr aus je 12, in den Ortschaften Eggingen, Ermingen, Mähringen und Unterweiler aus je 10 Mitgliedern - Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen - (§ 69 Abs. 2 GemO).

(3) Vorsitzende/-r des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin (§ 69 Abs. 3 GemO).

(4) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin und deren Stellvertreter/-innen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und Bürgerinnen, die Stellvertreter/-innen aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt (§ 71 Abs. 1 GemO). Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher oder zur Ortsvorsteherin bestellt werden (§ 71 Abs. 2 GemO). Ortsvorsteher/ -innen, die nicht Mitglieder des Ortschaftsrats sind, verfügen im Ortschaftsrat über kein Stimmrecht (§ 72 GemO).

§ 9 Beiräte

(1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in bestimmten Aufgabengebieten können Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sachkundigen Personen bestellt werden.

(2) Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin.

(3) Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Beigeordnete

Für die Stellvertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin werden 3 hauptamtliche Beigeordnete bestellt (§ 49 Abs. 1 GemO). Der/Die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erste/-r Bürgermeister/-in, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/-in.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

A. Gemeinderat

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und wendet dabei die neuen Steuerungsmodelle (Kontraktmanagement, Budgetierung, Controlling, Berichtswesen) an.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Einen Teil seiner Aufgaben überträgt der Gemeinderat auf beschließende Ausschüsse (§§ 13 bis 20), den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§ 21) und die Ortschaftsräte (§ 23).

§ 12 Zuständigkeit im Einzelnen

Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen sowie Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen;
2. Vorschläge zur Flächennutzungsplanung für den Nachbarschaftsbereich Ulm;
3. Übernahme freiwilliger Aufgaben;
4. Bildung und Auflösung von Ausschüssen des Gemeinderats (§§ 5, 6) und Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder (§§ 39 - 41 GemO) sowie Bildung und Auflösung von Beiräten (§ 9);
5. Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§ 44 Abs. 2 GemO);
6. Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 36 Abs. 2 GemO);
7. Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 21 Abs. 1 GemO); Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 GemO), eines Einwohnerantrags (§ 20 b GemO) und eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung (§ 20 a GemO); Einführung und Durchführung von Einwohnerfragestunden (§ 33 Abs. 4 GemO);
8. mit der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte/Stadträtinnen zusammenhängende Fragen (z.B. § 16 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 GemO) sowie Entscheidungen nach § 29 Abs. 5 GemO;

9. Auferlegung eines Ordnungsgeldes und Aberkennung des Bürgerrechts nach den Vorschriften der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 4 GemO;
10. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GemO), Verleihung der Medaille der Stadt Ulm sowie des Wissenschaftspreises der Stadt Ulm;
11. Änderung des Stadtgebietes (§§ 8 und 9 GemO);
12. Wappen und Flaggen (§ 6 GemO);
13. Bestellung der Beigeordneten (§ 50 Abs. 2 GemO);
14. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
15. Wahl der Ortsvorsteher/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen (§ 8 Abs. 4);
16. Ernennung, Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die direkt dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin oder einem/einer der Beigeordneten unterstellt sind, nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 GemO; das Gleiche gilt für die Gewährung von übertariflichen un-/befristeten monatlichen Zahlungen für diese Mitarbeiter/-innen.
17. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
18. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§§ 10 Abs. 2, 102, 102a, 103, 103a, 104, 105a, 106, 106a GemO);
19. Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist;
20. Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 205 BauGB) und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit;
21. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag 150.000 € übersteigt;
22. Entsendung und Benennung von Vertretern oder Vertreterinnen der Stadt in bzw. für Organe von Beteiligungsunternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
23. Erteilung von Weisungen an die Vertreter/-innen der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden in Angelegenheiten nach Ziffer 41;
24. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 2 GemO);
25. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung (§§ 79 und 82 GemO), Feststellung der Finanzplanung (§ 85 GemO);
26. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und des Sondervermögens (§ 95 Abs. 2 und § 96 GemO);
27. allgemeine Festsetzung von Abgaben;
28. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 1.500.000 € übersteigt;

29. Ausführung von Bauvorhaben, wenn die Gesamtherstellungskosten 1.500.000 € übersteigen;
30. Gewährung von Darlehen (ausgenommen Kassenkredite und Kassenverstärkungsmittel an die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe, siehe § 22 Ziffer 24), Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften (ausgenommen Wohnungsbürgschaften nach den gesetzlichen Vorschriften) und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von jeweils mehr als 1.500.000 €;
31. Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen von mehr als 1.500.000 €;
32. Gewährung von sonstigen Zuwendungen, Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen mit einem Betrag von mehr als 150.000 €, sofern diese nicht auf Basis einer vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie oder Vereinbarung gewährt werden, in der der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist;
33. Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken und Archivalien im Wert von mehr als 250.000 €;
34. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO sowie von Vermächtnissen und Erbschaften je über 150.000 €;
35. Sponsoringverträge mit einem Wert von über 150.000 €.
36. Durchführung von Empfängen, Besuchen, Tagungen und sonstigen Festlichkeiten sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 150.000 € übersteigt;
37. Erlass von Ansprüchen im Wert von mehr als 250.000 €, Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 €, Niederschlagung von Insolvenzforderungen von mehr als 1.000.000 € sowie Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen von mehr als 1.000.000 €.
38. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall;
39. Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 1.000.000 € übersteigt, und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 250.000 €;
40. alle Angelegenheiten, die - soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind - den Betrag von 1.000.000 € im Einzelfall überschreiten;
41. alle sonstigen Angelegenheiten von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung, insbesondere über Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
42. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit der Gemeinderat nach der jeweiligen Betriebsatzung hierfür zuständig ist;

B. Beschließende Ausschüsse

§ 13 Allgemeine Zuständigkeit

(1) Die in § 5 genannten Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Geschäftskreises (§§ 14 - 20) selbständig anstelle des Gemeinderats über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 12, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin nach § 21 oder der Ortschaftsrat nach § 23 zuständig sind. Dazu gehören auch die den Geschäftskreis des jeweiligen beschließenden Ausschusses betreffenden Entscheidungen über

1. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der allgemeinen Rahmenvorgaben (z. B. Stellenplan, Stellenbewirtschaftungsvorgaben, Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt) sowie die Gewährung von übertariflichen un-/befristeten monatlichen Zahlungen in den Fällen, die nicht § 12 Ziffer 16 betreffen;
2. finanzwirtschaftliche Angelegenheiten einschließlich Controlling nach Maßgabe der jeweils bereitgestellten finanziellen und personellen Mittel und etwaiger Rahmenvorgaben;
3. die Festlegung von Zielvereinbarungen mit dem Fachbereich (Kontraktmanagement);
4. die allgemeine Festsetzung von Tarifen.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist (§ 12), werden in der Regel von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten wurden, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(3) Fällt ein Gegenstand in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so behandelt ihn in der Regel nur der Ausschuss, dessen Geschäftskreis er vorwiegend berührt.

(4) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(5) Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 Satz 3 GemO).

(6) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen; ferner kann er jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Eine in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallende Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, ist auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder dieses Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 14 Geschäftskreis Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist, soweit die Beschlussfassung nicht nach § 17 dem Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt übertragen ist, zuständig für

1. fachbereichsübergreifende Grundsatzangelegenheiten und Strategien;
2. Angelegenheiten der zentralen Steuerung in organisatorischer, personeller, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art einschließlich allgemeiner Rahmenvorgaben für die gesamte Verwaltung;
3. Angelegenheiten der zentralen Verwaltungsdienste;
4. das Abgabewesen;
5. das zentrale Berichtswesen und Controlling;
6. das Rechnungsprüfungswesen;
7. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Einrichtungen einschließlich des Weisungsrechts an Vertreter/-innen der Stadt in deren Organen sowie zentrale Angelegenheiten aller Eigenbetriebe (Beteiligungsverwaltung); Zuständigkeiten anderer Ausschüsse bleiben unberührt;
8. Angelegenheiten des Städtischen Veterinäramts;
9. Angelegenheiten der Bürgerdienste;
10. die Wirtschaftsförderung, das Stadt- und Regionalmarketing und den Fremdenverkehr;
11. die Verwaltung der Liegenschaften im Rahmen des allgemeinen Grundvermögens;
12. Angelegenheiten des Frauenbüros;
13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu einer Höhe von je 150.000 €.

§ 15 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Kultur

Der Fachbereichsausschuss Kultur ist, soweit die Beschlussfassung nicht nach § 17 dem Fachbereichsausschuss, Stadtentwicklung, Bau und Umwelt übertragen ist, zuständig für

1. die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur;
2. Angelegenheiten des Hauses der Stadtgeschichte - Stadtarchiv;
3. Angelegenheiten der Stadtbibliothek Ulm;
4. Angelegenheiten des Theaters Ulm;
5. Angelegenheiten des Museums Ulm;
6. Angelegenheiten des Stadthauses;
7. Angelegenheiten der Musikschule der Stadt Ulm;
8. Angelegenheiten der Kunst im öffentlichen Raum;
9. Angelegenheiten von Stadtmarketing – Aktivitäten bezüglich Kultur;
10. Angelegenheiten der Europäischen Union (EU) – Aktivitäten bezüglich Kultur;

11. sämtliche sonstige Kulturangelegenheiten.

§ 16 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales

(1) Der Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales ist, soweit die Beschlussfassung nicht nach § 17 dem Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt übertragen ist, zuständig für

1. Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben;
2. Angelegenheiten des Sports;
3. die Förderung der Volksbildung;
4. allgemeine Angelegenheiten für Soziales;
5. das öffentliche Gesundheitswesen;
6. Grundversorgung und Hilfen nach SGB IX und SGB XII;
7. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II;
8. Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler;
9. soziale Einrichtungen und Vereinigungen;
10. die Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege;
11. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz;
12. Angelegenheiten von Familien, Kindern und Jugendlichen, einschließlich der Hilfen nach SGB VIII;
13. soziale Angelegenheiten der internationalen Bevölkerung.

(2) Der Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses (§ 20) bleibt unberührt.

§ 17 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

(1) Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt ist zuständig für

1. Umwelt- und Stadtplanung, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen (Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss);
2. Planung und Ausführung von landschaftsgärtnerischen Vorhaben, Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen; Angelegenheiten des Tiergartens;
3. Verkehrsplanung, Fragen des öffentlichen Nahverkehrs, Planung und Ausführung von Tiefbauvorhaben, Unterhalt und Instandsetzung der Verkehrsbauten und -einrichtungen und der Straßenbeleuchtung;
4. Planung und Ausführung von Hochbauvorhaben, Unterhalt und Instandsetzung städtischer Gebäude und der Sportanlagen;
5. Standortfestlegung für Hoch- und Tiefbauvorhaben unbeschadet der Zuständigkeit der fachlich zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats nach § 12 Ziffer 29 über Notwendigkeit, Art und Umfang;
6. das Vermessungswesen;

7. Angelegenheiten des Umweltrechts und des Baurechts;
8. das Wohnungswesen;
9. Angelegenheiten des Denkmalschutzes einschließlich der Unterhaltung von Denkmälern und Brunnen;
10. das Friedhofswesen;
11. den Brand- und Katastrophenschutz;
12. die Versorgung mit Wasser und Energie.

(2) Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt entscheidet über die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/-innen der Stadt in Organen des Nachbarschaftsverbands, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(3) Die Zuständigkeiten von Betriebsausschüssen und des Umlegungsausschusses (§ 19) bleiben unberührt.

§ 18 Geschäftskreis Betriebsausschuss Entsorgung

(1) Der Betriebsausschuss Entsorgung ist nach Maßgabe der Betriebssatzung zuständig für

1. Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung;
2. Stadtentwässerung und Abwasserbeseitigung.

(2) Übertragen werden dem Betriebsausschuss Entsorgung die Zuständigkeiten für

1. Stadtreinigung
2. Fuhrpark
3. Wasserläufe und Wasserbau

im Rahmen der nach der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe geltenden Regelungen.

(3) Der Betriebsausschuss Entsorgung entscheidet auch nach der Betriebssatzung über die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/-innen der Stadt in den Organen des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Donautal und des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 19 Geschäftskreis Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen bei der Durchführung von

1. Umlegungen nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches;
2. Grenzregelungen nach den §§ 80 ff des Baugesetzbuches.

(2) § 13 Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 20 Geschäftskreis Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe.

C. Oberbürgermeister/-in

§ 21 Allgemeine Zuständigkeiten, übertragene Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 22) und die ihm oder ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemO).

(2) Übertragen werden dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin folgende Aufgaben:

1. Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 13 LBesO und von Beamten und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst sowie die Versetzung von Beamten und Beamtinnen aller Besoldungsgruppen, mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter/-innen, die direkt dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin oder einem/einer Beigeordneten unterstellt sind, in den Ruhestand;
2. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13 und S 2 bis S 18 TVöD sowie der Aushilfen, der Praktikanten und Praktikantinnen und der sonstigen in Ausbildung stehenden Personen; Feststellen der Eingruppierung aller Beschäftigten;
3. Bestellung von Bürgern und Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit nicht der Gemeinderat nach § 12 Ziffer 4 zuständig ist;
4. Entscheidung über die zusammengefasste Kostenermittlung einer Abrechnungseinheit und die Abschnittsbildung von Erschließungsanlagen nach § 37 Kommunalabgabengesetz (KAG).

(3) Für Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist, hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin die Weisung des Gemeinderats einzuholen.

(4) In Angelegenheiten der Stadtreinigung, des Fuhrparks, der Wasserläufe und des Wasserbaus werden dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin die Aufgaben übertragen, die der Betriebsleitung des Eigenbetriebs nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit der Betriebsatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm im Bereich der Abfall- und Abwasserwirtschaft zukommen.

§ 22 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO) gehören alle Angelegenheiten, die für die Stadt weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Hierzu zählen mit den sich aus Satz 1 ergebenden Einschränkungen insbesondere:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 250.000 € im Einzelfall, soweit nachstehend oder in § 12 nichts anderes bestimmt ist (Beschaffung von Lernmitteln und des laufenden Betriebsbedarfs für kostenrechnende Einrichtungen in unbegrenzter Höhe);
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, inklusive Architekten- und Ingenieurleistungen;
3. Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken und Archivalien im Wert bis zu 125.000 €;
4. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu 250.000 €;
5. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bei einem Wert bis zu 250.000 € sowie Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten;
6. Rangrücktritt bei gewerblichen Wiederkaufsrechten hinter Grundpfandrechte bis zur Höhe des vollen Schätzwertes des Beleihungsobjekts;
7. Bewilligung von Rangänderungen und Löschungen im Grundbuch sowie von Ausnahmen bei Gewerbeverbotsdienstbarkeiten, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
8. Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen an die Stadt bis zu 60.000 €;
9. Entscheidung über Sponsoringvereinbarungen bis zu 60.000 €.
10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen mit einem Jahresbeitrag bis zu 25.000 €;
11. Durchführung von Empfängen, Besuchen, Tagungen und sonstigen Festlichkeiten sowie Ehrungen bei einem voraussichtlichen Aufwand von nicht mehr als 25.000 €;
12. Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen auf Basis von vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder Vereinbarungen, in denen der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist und kein Ermessenspielraum besteht;
13. Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen bis zu einer Höhe von 125.000 €;
14. Gewährung von sonstigen Zuwendungen, Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen bis zu 25.000 €;
15. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 125.000 €;
16. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen

Vorschriften ohne betragsmäßige Begrenzung; Übernahme von sonstigen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen bis zu 250.000 € im Einzelfall;

17. Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 250.000 € nicht übersteigt, und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 125.000 €;
18. Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten;
19. Erlass von Ansprüchen im Wert von nicht mehr als 125.000 €, Niederschlagung von Forderungen bis zu 250.000 € sowie Niederschlagung von Insolvenzforderungen bis zu 1.000.000 €.
20. Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen bis zu 375.000 € für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten sowie von Forderungen bis zu 250.000 € für mehr als 3 Monate;
21. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins nicht mehr als 125.000 € beträgt;
22. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 125.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO);
23. Geldanlage aus Mitteln des Kassenbestands, aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln und aus Mitteln von Stiftungen;
24. Gewährung von Kassenkrediten bzw. Kassenverstärkungsmitteln an die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe in unbegrenzter Höhe;
25. Gewährung von Darlehen für Investitionen bis zum Gesamtbetrag von 500.000 €;
26. Gewährung von sonstigen Darlehen bis zu 250.000 €, soweit nicht die Ziffern 24 und 25 maßgebend sind;
27. Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung (einschließlich der übertragenen Kreditermächtigungen aus Vorjahren);
28. Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu 250.000 €;
29. Entscheidungen nach dem besonderen Städtebaurecht über
 - a) Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge (§ 144 BauGB);
 - b) Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 bis 184 BauGB);
 - c) Erklärung über den Abschluss der Sanierung von einzelnen Grundstücken (§ 163 BauGB);
30. Änderung der Gemarkungsgrenzen innerhalb des Stadtgebiets.
31. Fortschreibung der Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau bei eigener Verantwortung um bis zu 125.000 €

D. Ortschaftsrat

§ 23 Allgemeine Zuständigkeit, übertragene Aufgaben

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 GemO).

(2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen mit den in § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO bestimmten Beschränkungen:

1. Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände
2. Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler
3. Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.
4. Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
5. Vatertierhaltung
6. Ausführung von Bauvorhaben von mehr als 25.000 € bis 250.000 €

III. Wertgrenzen

§ 24 Bemessung

Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 26. November 1997 in der Fassung vom 11. Oktober 2017 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 20. November 2019

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 21.11.2019